







Öffentliche Anzeigen.

Petroleumverteilung.

Im Anschlusse an die Anordnung über die Petroleumverteilung vom 1. September 1917 und die Ausführungsbestimmungen vom 7. September 1917, geben wir bekannt, daß für die Zeit vom 1. bis 30. November 1917 auf die Karte 2

- bei Petroleumsorte A 1 1/2 Liter
B 1 1/2
C 1
D 1
E 1 1/2
F 1

Petroleum abgegeben werden. Karte 1 und 2 besitzen mit Ende Oktober ihre Gültigkeit.

Die Bestimmungen zu 5 und 6 unserer Ausführungsbestimmungen vom 7. September 1917 werden aufgehoben.

Das Petroleum ist ohne vorherige Eintragung und Anmeldung zur Abgabe an allen Verkaufsstellen nicht nur bestimmten Kunden, sondern gegen Karten jedermann abzugeben. Jedoch soll sich jeder Käufer möglichst an bestimmte Verkaufsstellen wenden, von denen er bisher sein Petroleum bezogen hat.

Der Höchstpreis für Petroleum ist durch Verordnung des Bundesrats vom 20. Oktober 1917 ab auf 28 Pfennige für das Liter, ab Kleinverkauft, festgesetzt.

Die Karten sind vom Verkäufer zu sammeln, zu beschriften und mit Angabe der Gesamtmenge am Schlusse des Monats an die Stadtverteilungsstelle, Abteilung Petroleum, Junkerstraße 1/3, einzureichen.

Dresden, den 26. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Dr. Trontin. Prescher.

Änderung

der Anordnung des Magistrats vom 16. September 1916 (Beilage zu Nr. 66 des Dresdener Gemeindeblattes vom 19. September 1916).

Auf Grund der §§ 57 und 60 der Reichsgesetzordnung für die Erste 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 607) ordnen wir für den Stadtkreis Dresden folgendes an: Artikel 1.

In der Anordnung vom 16. September 1916 wird Artikel 2, Abs. 1 wie folgt geändert: Gegenüber darf nur in einer Zusammenlegung benutzt werden, die von 100 Gewächsstreifen mindestens 20 Hektar oder 25 Teile geeigneter oder geriebener Kartoffeln enthält, während die übrigen Gewächsstreifen aus Reih bestehen müssen.

Das Gleiche gilt für Roggenstoppel.

Artikel 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.

Dresden, 26. Oktober 1917.

Der Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt. Dr. Trontin. Dr. Wagner.

Bekanntmachung.

Zur weiteren Rodenordnung müssen vom 1. November ab folgende Einschränkungen im Straßenbahnbetrieb eintreten:

- 1. Linie 3, Gohlisstraße-Ring, 1000 Volt.
2. Linie 16, Kirchhofstraße-Steinstraße, 600 Volt.
3. Linie 2, Oberförsterei-Schwert, verkehrt in den Stunden von 1/2 9 bis 1/2 12 Uhr und abends von 1/2 8 Uhr bis zum Betriebsende nur noch bis zur Schenkenbörsestraße.

Verwaltung der städtischen Straßenbahn.
Anmeldungen von Holz
zur Abgabe der Holzwerke nach der Verordnung des Magistrats (Holzabgabe) vom 15. Oktober 1917 werden gegen Vorlegung des Bezugscheines

im Bureau der städtischen Holzwerke, Breitestraße Nr. 25, 2 Treppen, Zimmer Nr. 5,

Anmeldungen von Holz

zur Abgabe der Holzwerke nach der Verordnung des Magistrats (Holzabgabe) vom 15. Oktober 1917 werden gegen Vorlegung des Bezugscheines

im Bureau der städtischen Holzwerke, Breitestraße Nr. 25, 2 Treppen, Zimmer Nr. 5,

verfügbar in der Zeit von 9 bis 2 Uhr für Behörden und Kaufleute, ferner für Gewerbetreibende mit einem Monatsbedarf von unter 10 Tonnen (zu 1000 kg) und Inhaber von Zentral- und Warmwasserheizungen, jedoch nur für Holz, das zur Kohle nicht auch Kohle, benötigt. Falls Holzabgabe nicht erwünscht ist, wird durch die von den Holzwerken verpflichteten Sachverständigen geleitet. Für Abfuhr und Entföhrung werden die Verordnungen der Holzwerke beachtet.

Städtische Holzwerke.

Frankreich bei der Arbeit

Viktor Cambon mit 14 Abbildungen und 1 Karte nur 90 Pfg. (nach auswärts Porto 20 Pfg.) Volkswacht-Buchhandlung

Bezugsquellen-Verzeichnis.

Large directory listing various businesses and services in Dresden, including beer, food, clothing, and general goods. Includes a central advertisement for 'Konsum- und Sparverein'.

Konsum- und Sparverein 'Vorwärts' für Dresden und Umgegend. 15 000 Mitglieder - 18 Verkaufsstellen. Konsumvereinsmitglieder! benützt Eure eigene Sparkasse! Spargelder werden mit 4 Prozent verzinst.

Provinz-Bezugsquellen-Verzeichnis.

Directory listing various businesses and services in the provinces, including beer, food, clothing, and general goods.



